

Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. August 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 1. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 7 S. 164) die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)
2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)
3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)
4. Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)
5. Annahme als Doktorand*in und Einschreibung (§ 6 und § 3 Abs. 3 RPO)
6. Betreuung (§ 7 RPO)
7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)
8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)
9. Dissertation (§ 10 RPO)
10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)
11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)
12. Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)
13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)
14. Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)
15. Einsichtnahme (§ 16 RPO)
16. Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)
17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)
18. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)
19. Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich (§ 20 RPO)
20. Geltungsbereich und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)
21. Inkrafttreten und Veröffentlichung (§ 21 RPO)
- Rügausschluss

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

- entfällt -

2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Technische Fakultät bietet Doktorand*innen je nach Themengebiet neben der Möglichkeit der studiengangsfreien Promotion auch Promotionsstudiengänge an. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Studienordnungen der Promotionsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die in § 4 Abs. 1 RPO genannten Aufgaben ist unbeschadet des folgenden Satzes grds. der Promotionsausschuss, dessen Mitglieder von der Fakultätskonferenz gewählt werden, zuständig. Sofern eine Beteiligung der Fakultätskonferenz bei bestimmten Sachverhalten vorgesehen ist, ist dies an entsprechender Stelle in dieser Ordnung geregelt. Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Er nimmt die Anträge auf Zugang zum Promotionsverfahren und ggf. zum Promotionsstudiengang entgegen. Er stellt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren und ggf. zum Promotionsstudiengang fest und entscheidet über den Zugang gemäß Punkt 4 und die Annahme als Doktorand*in gemäß Punkt 5. Er eröffnet das Promotionsverfahren gemäß Punkt 7 auf Antrag der*des Doktorand*in/Doktoranden. Er bestimmt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission und den*die Vorsitzende*n für jedes einzelne Prüfungsverfahren. Er wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied aus dem Kreis der Promotionsstudierenden sowie ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung aus seiner Mitte, die beide

promoviert sein müssen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder physisch oder in elektronischer Kommunikation anwesend sind, darunter der*die Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller anderen Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner oder einzelner Aufgaben durch Beschluss auf den*die Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

4. Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem ingenieur-, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss beendet wird. Erforderlich ist für Abschlüsse gemäß § 5 Abs. 1 a) und c) RPO ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens „gut“ (2,0). Über Ausnahmen von Satz 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Rücksprache mit der/den gemäß Punkt 6 vorgeschlagenen Betreuungsperson/en und dem*der Bewerber*in. Maßgeblich ist, ob die fachliche Eignung der*des Bewerberin*Bewerbers für den angestrebten Doktorgrad nachgewiesen wurde.

(2) Zugang zur Promotion gemäß § 5 Abs. 1 b) RPO hat in der Regel, wer einen qualifizierten Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 nach einem einschlägigen Hochschulstudium gemäß Absatz 1 Satz 1 mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren und haben einen Umfang von in der Regel 45 Leistungspunkten (ECTS), sowie eine Zulassungsarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (ECTS). Die inhaltlichen Anforderungen an die promotionsvorbereitenden Studien und die Zulassungsarbeit bestimmt der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem*der Bewerber*in und der/den gemäß Punkt 6 vorgesehenen Betreuungsperson/en nach den Umständen des Einzelfalles. Der Beschluss des Promotionsausschusses ist in einem Protokoll festzuhalten, das der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses, die Betreuungspersonen/en und der*die Bewerber*in unterzeichnen.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen gem. § 5 Abs. 5 RPO der Anerkennung durch den Promotionsausschuss.

(4) Der*Die Doktorand*in muss adäquate Kenntnisse derjenigen Sprache nachweisen, in der er*sie promovieren will. Die Anforderungen betreffend Deutsch- bzw. Englischkenntnisse ergeben sich aus Punkt 2 a. bzw. b. der Richtlinien der Universität Bielefeld zum Sprachniveau in Deutsch und Englisch vom 21. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Annahme als Doktorand*in und Einschreibung (§ 6 und § 3 Abs. 3 RPO)

(1) Für die Annahme als Doktorand*in sind dem elektronisch einzureichenden Antrag über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) ein Exposé des Promotionsvorhabens in Form einer Beschreibung des in Aussicht genommenen Themas (max. 1 Seite)
- b) ggf. ein vollständiges Schriftenverzeichnis mit der Angabe über frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- c) eine Erklärung der*des Bewerberin*Bewerbers, dass sie*er die Promotionsordnung der Technischen Fakultät zur Kenntnis genommen hat.

(2) Der Promotionsausschuss kann unter Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass der*die Bewerber*in die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlage entscheidet der Promotionsausschuss abschließend über die Annahme.

(3) Die Annahme als Doktorand*in ist auf fünf Jahre befristet; sie kann auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss einmalig um maximal fünf Jahre verlängert werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betreuungsperson/en sowie ggf. der*des Koordinatorin*Koordinators des entsprechenden Promotionsstudiengangs beizufügen.

(4) Der*Die Bewerber*in kann nach einem ersten gescheiterten Promotionsverfahren einmal erneut mit neuem Thema als Doktorand*in angenommen werden. Gescheiterte Versuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(5) Der*Die Doktorand*in ist verpflichtet, sich zeitnah, spätestens zwei Monate nach erfolgreicher Annahme für die Promotion, einzuschreiben.

6. Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Für die Dissertation wird mindestens eine fachlich zuständige Betreuungsperson bestellt. Eine weitere Betreuung soll grds. möglich sein. Zur Betreuung berechtigt sind neben Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, sonstigen habilitierten Mitgliedern oder promovierten Forschungsgruppenleiter*in der Technischen Fakultät auch Mitglieder anderer Fakultäten oder außerhalb der Universität tätige Personen. Personen, die nicht der Technischen Fakultät angehören, müssen mindestens habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben; die Feststellung über das Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen erfolgt durch die Fakultätskonferenz im Einzelfall; sie ist für fünf Jahre gültig. Mindestens eine der Betreuungspersonen muss ein fachlich zuständiges Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder fachlich zuständiges habilitiertes Mitglied der Technischen Fakultät sein.

(2) Zwischen Doktorand*in sowie der/den Betreuungsperson/en wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Technischen Fakultät erarbeiteten Muster entspricht.

(3) Eine Betreuungsperson, die aus der Fakultät ausscheidet oder im Laufe des Promotionsverfahrens emeritiert oder pensioniert wird, kann mit Zustimmung der*des Doktorand*in/Doktoranden und des Promotionsausschusses die Betreuung der Dissertation fortführen. Beide Zustimmungen sind zu dokumentieren und gelten für die Dauer der aktuellen Annahme als Doktorand*in an der Fakultät.

7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf elektronischen Antrag, der an den*die Vorsitzende*n des Promotionsausschusses der Technischen Fakultät zu richten ist, durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Dem Antrag sind über die in § 8 RPO genannten Unterlagen hinaus zusätzlich beizufügen:

- a) die Dissertation in elektronischer Version (pdf), die auch zum Zweck der Plagiatskontrolle genutzt werden kann; bei einer kumulativen Dissertation außerdem die Abhandlung gemäß Punkt 9 Abs. 2 S. 6;
- b) die Angabe des angestrebten Doktorgrades gemäß Absatz 2;
- c) ggf. eine Ergänzung des Schriftenverzeichnisses;
- d) Vorschläge für die Bestellung der Gutachtenden und die weitere Besetzung der Prüfungskommission im Einklang mit Punkt 8;
- e) eine Erklärung, ob der*die Doktorand*in damit einverstanden ist, dass die Disputation universitätsöffentlich stattfindet.

(2) Der angestrebte Doktorgrad (siehe § 2 RPO) ist von dem*der Doktorand*in im Benehmen mit der/den Betreuungsperson/en und in Abhängigkeit von den Inhalten und wissenschaftlichen Methoden der Dissertation zu benennen.

(3) Der*Die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Vollständigkeit und setzt ihn als Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Promotionsausschusses. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange der Promotionsausschuss noch nicht über die Eröffnung des Verfahrens beschlossen hat. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Promotionsversuch.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt über die Eröffnung des Verfahrens und setzt für die Promotion eine Prüfungskommission gemäß Punkt 8 ein.

(5) Der*Die Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Entscheidungen des Promotionsausschusses dem*der Doktoranden*Doktorandin bekannt. Vor einer Ablehnung des Antrags ist der*die Doktorand*in zu hören. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Der Prüfungskommission gehören in der Regel vier Mitglieder an, darunter zwei Hochschullehrer*innen oder sonstige Mitglieder der Fakultät, welche habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben, und ein*e gemäß Absatz 2 Satz 5 unabhängige*r promovierte*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in der Technischen Fakultät. Die Gutachtenden gehören der Kommission an.

(2) Es werden in der Regel zwei Gutachtende bestellt. Mindestens ein*e Gutachtende*r muss wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder sonstiges wahlberechtigtes habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Weitere Gutachtende können auch promovierte Forschungsgruppenleiter*innen der Fakultät, Hochschullehrer*innen anderer Fakultäten oder außerhalb der Universität tätige Personen sein. Für letztere gilt Punkt 6 Abs. 1 Satz 4. Alle Gutachtenden müssen den von der Fakultätskonferenz beschlossenen Grundsätzen zur Unabhängigkeit von in Promotionsverfahren tätigen Personen genügen. Sofern beide Gutachtenden zugleich Betreuungspersonen der Arbeit waren, oder gemeinsame wissenschaftliche Kooperationen von beiden Gutachtenden untereinander oder mit dem*der Doktoranden*Doktorandin bestehen, wird zusätzlich ein drittes, im Sinne der zuvor genannten Regeln unabhängiges Gutachten bestellt. Ein weiteres unabhängiges und in der Regel externes Gutachten ist außerdem im Fall von Punkt 9 Abs. 4 S. 7 und Punkt 9 Abs. 7 S. 3 erforderlich. Insgesamt müssen die Mitglieder der Fakultät die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt ein gemäß Absatz 2 Satz 5 unabhängiges, wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Technischen Fakultät zum*zur Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Betreuungspersonen und Gutachtenden dürfen nicht Vorsitzende*r der Prüfungskommission sein.

(4) Personen, die gem. Punkt 6 Abs. 3 während der Betreuung aus der Fakultät ausgeschieden sind, können ebenfalls zu Gutachtenden oder Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden und zählen für das jeweilige Promotionsverfahren zu den Mitgliedern der Technischen Fakultät.

(5) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

9. Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Bei Doktorand*innen mit Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 4 Abs. 2 soll die Dissertation in dem Fachgebiet ihren Schwerpunkt haben, in dem die Zulassungsarbeit angefertigt wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Betreuungsperson/en zustimmt/zustimmen, kann die Dissertation in kumulativer Form eingereicht werden. Die kumulative Dissertation muss dabei den Anforderungen von § 10 Abs.1 Satz 1 RPO an eine Einzelarbeit entsprechen. Als schriftliche Promotionsleistung werden in diesem Fall mindestens drei wissenschaftliche Artikel vorgelegt, welche

- insgesamt dem wissenschaftlichen Umfang und Rang einer Einzelarbeit entsprechen,
- unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind,
- aus dem Zeitraum nach der Annahme zur Promotion stammen,
- auf unterschiedlichen / voneinander abgrenzbaren wissenschaftlichen Arbeiten basieren,
- der*die Doktorand*in als alleinige*r Hauptautor*in geschrieben hat (alternativ können zwei Publikationen mit geteilter Hauptautor*innenschaft als eine dieser drei Publikationen angerechnet werden) und
- von denen mindestens zwei in Fachzeitschriften oder Sammelbänden einschlägiger Konferenzen mit unabhängiger Begutachtung (peer-reviewed) veröffentlicht sind oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sind, und von denen mindestens ein weiterer dritter Artikel zur Veröffentlichung eingereicht worden ist; letzterer muss in einem Online-Archive publiziert sein und die Publikationsreife der Artikel muss von einer Betreuungsperson bescheinigt werden.

Über Ausnahmen von den oben aufgeführten Anforderungen an die eingebrachten Publikationen hinsichtlich der Haupt-/Ko-Autor*innenschaft, der erforderlichen Anzahl an Artikeln sowie des erforderlichen Publikationsstatus entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Fakultätskonferenz auf begründeten Antrag der*des Doktorand*in/Doktoranden, dem eine Stellungnahme der Betreuungsperson/en beizufügen ist.

Inwieweit ein*e Ko-Autor*in eines Artikels gemäß Satz 2 zum*zur Gutachtenden bestellt werden kann, ergibt sich aus Punkt 8 Abs. 2 S. 5 und 6.

Die Artikel sind zusammen mit einer von der*dem Doktorand*in/Doktoranden erstellten Abhandlung einzureichen, in der der wissenschaftliche Zusammenhang, die untersuchte wissenschaftliche Fragestellung, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur auf in der Regel 40 Seiten darzustellen sind. Die Artikel sind dieser Abhandlung als Appendix beizufügen oder sinnvoll und in unveränderter Form in deren Gliederung zu integrieren. Der*Die Doktorand*in hat sicherzustellen, dass durch die Veröffentlichung der Dissertation keine Urheberrechte verletzt werden. Bei Artikeln in Ko-Autor*innenschaften ist der Anteil der*des Doktorand*in/Doktoranden genau zu benennen und eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil abzugeben. Zudem sind von der*dem Doktorand*in/Doktoranden schriftliche Bestätigungen der Ko-Autor*innen zum Eigenanteil der*des Doktorand*in/Doktoranden und ihre Kenntnisnahme der Verwendung der Artikel in der kumulativen Dissertation einzureichen. Regelungen zur Aufschlüsselung der einzelnen Beiträge werden vom Promotionsausschuss vorgeschlagen und von der Fakultätskonferenz erlassen.

(3) Die Frist zur Abgabe der Gutachten beträgt maximal zwei Monate.

(4) Die Gutachtenden prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und schlagen eines der folgenden Prädikate vor:

- a) magna cum laude
- b) cum laude
- c) rite.

Eine abzulehnende Arbeit wird mit „non rite (nicht bestanden)“ bewertet. Die Fakultätskonferenz erlässt auf Vorschlag des Promotionsausschusses die für die Vergabe der Prädikate zu beachtenden Bewertungsregeln.

Die Gutachtenden übermitteln die Gutachten auf elektronischem Weg an den*die Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. Im Falle einer außerordentlichen wissenschaftlichen Leistung kann für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle vorliegenden Gutachten dieses Prädikat vorschlagen. In diesem Fall ist ein weiteres unabhängiges und in der Regel externes Gutachten einzuholen; der*die Gutachtende wird vom

Promotionsausschuss bestellt und wird Mitglied der Prüfungskommission. Für das weitere Gutachten gelten die Sätze 1 bis 6 sowie Absatz 3 entsprechend. Schlägt auch dieses weitere Gutachten das Prädikat „summa cum laude“ vor, wird die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet.

(5) Vor der Auslage gemäß dem nachfolgenden Absatz sind die Gutachten vom Promotionsausschuss dem*der Doktoranden*Doktorandin zur Kenntnis zu geben; er*sie kann innerhalb von vierzehn Tagen eine Stellungnahme, die mit auszulegen ist, abgeben.

(6) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten für vierzehn Tage fakultätsöffentlich ausgelegt; die Auslage erfolgt elektronisch. Den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultäten, welche die Gutachtenden stellen, sowie der Prüfungskommission wird die Auslage in geeigneter Weise bekannt gegeben; sie haben das Recht innerhalb der Auslagefrist Einspruch gegen einen Vorschlag der Annahme, der Ablehnung, der Rückgabe zur Überarbeitung oder der Bewertung der Dissertation einzulegen; der Einspruch ist bis spätestens eine Woche nach Ende der Auslagefrist zu begründen.

(7) Wurde kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 6 Satz 2 eingelegt, gilt: Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie damit angenommen; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so ist sie damit abgelehnt; es gilt Absatz 9. Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben; zugleich bestimmt der Promotionsausschuss eine Frist von höchstens sechs Monaten für die erneute Einreichung, eine Auslage findet erst nach fristgerechter Einreichung der Überarbeitung statt; es gilt weiter Absatz 8. Liegt ein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 6 Satz 2 vor oder weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen sie im Fall der Annahme beim vorgeschlagenen Prädikat um mehr als zwei Stufen voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss nach Information an den*die Doktoranden*Doktorandin und unter Beachtung von Punkt 8 unverzüglich eine*n weitere*n unabhängige*n und externe*n Gutachtende*n, die*der Mitglied der Prüfungskommission wird. Für das weitere Gutachten gelten Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 bis 6 entsprechend. War ein Einspruch gemäß Satz 3 erste Alternative eingegangen, ist das weitere Gutachten mit der Dissertation für einen Zeitraum von einer Woche entsprechend Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 auszulegen; lag ein Fall von Satz 3 zweiter oder dritter Alternative vor, sind Dissertation und alle Gutachten gemäß Absatz 6 Satz 1 und 2 für 14 Tage auszulegen; weitere Einsprüche oder Stellungnahmen sind dann nicht mehr zulässig.

(8) Bei der Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation ruht das Promotionsverfahren. Mit fristgerechtem Eingang der überarbeiteten Dissertation wird das Verfahren gemäß der Absätze 4 ff. fortgesetzt.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Der*Die Doktorand*in kann unter Beachtung von Punkt 5 Abs. 4 einen zweiten Promotionsversuch mit neuem Thema unternehmen. Ein dritter Versuch ist nicht möglich

10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

(1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet in der Regel spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Termin und Ort werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Disputation besteht aus einem Referat der*des Doktorandin*Doktoranden über ihre*seine Dissertation und aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das die Prüfungskommission mit der*dem Doktorandin*Doktoranden führt. Gegenstand der Disputation können auch Fragestellungen aus angrenzenden Gebieten sein. Das Referat dauert 45 Minuten und das anschließende Prüfungsgespräch dauert in der Regel 45-60 Minuten. Referat und Prüfungsgespräch finden universitätsöffentlich statt, sofern der*die Doktorand*in dem nicht widersprochen hat. Alle prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät dürfen der Disputation auch dann beiwohnen, sollte diese auf Wunsch der*des Doktorandin*Doktoranden gemäß Punkt 7 Abs. 1 S. 2 e) nicht universitätsöffentlich stattfinden.

(2) In begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission kann die mündliche Prüfung unter Zuhilfenahme einer durch das Rektorat zugelassenen audiovisuellen Übertragungstechnik durchgeführt werden. Diese Möglichkeit bezieht sich auf die digitale Teilnahme einzelner Mitglieder der Prüfungskommission; der*die Vorsitzende und der*die Doktorand*in sind im Regelfall in Präsenz anwesend. Näheres regelt § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 RPO.

(3) Ergänzend zu § 11 Abs. 8 RPO gilt die Disputation als nicht bestanden, wenn der*die Doktorand*in nicht zur Disputation erscheint; es sei denn, der*die Doktorand*in hat dies nicht zu vertreten.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Eine bestandene Prüfung wird mit

- a) magna cum laude
- b) cum laude
- c) rite

bewertet.

Eine außerordentliche mündliche Prüfungsleistung kann mit „summa cum laude“ bewertet werden. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird entsprechend Punkt 8 Abs. 5 durch Abstimmung entschieden.

(5) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert; der*die Doktorand*in erhält nach Anhörung vom Promotionsausschuss einen entsprechenden Bescheid mit Begründung.

11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung entscheidet die Prüfungskommission gemäß Punkt 8 Abs. 5 über das Prädikat der Dissertation, soweit dies noch nicht gemäß Punkt 9 bestimmt wurde, und über das Gesamtprädikat der Promotion mit einer der folgenden Bewertungen:

- a) magna cum laude
- b) cum laude
- c) rite.

Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. Das Gesamtprädikat kann von der Bewertung der Dissertation nur dann abweichen, wenn sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung gegenüber dem der Dissertation um mindestens zwei Noten unterscheidet.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird nur bei insgesamt außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben; dies setzt voraus, dass sowohl die Dissertation gemäß Punkt 9 Abs. 4 S. 6 ff. als auch die Disputation gemäß Punkt 10 Abs. 4 S. 3 mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(3) Das Gesamtprädikat wird dem*der Doktoranden*Doktorandin durch die*den Vorsitzende*n der Prüfungskommission unmittelbar nach der Entscheidung bekannt gegeben. Der*Die Doktorand*in erhält anschließend eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis der Promotion.

12. Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

- entfällt -

13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Der*Die Doktorand*in ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen. Im Fall von Auflagen einer*ines Gutachtenden für die Veröffentlichungsfassung ist diese vor der Veröffentlichung nach Befürwortung durch den*die Gutachtenden vom Vorsitz der Prüfungskommission zu genehmigen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist Teil des Promotionsverfahrens. Bei der Veröffentlichung ist auf der dem Titelblatt folgenden Seite die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Die Veröffentlichung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Doktorand*in die Verbreitung sicherstellt durch: entweder

- a) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger über ein Druckverfahren mit Erstaufage, oder
- b) ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit inklusive der zusätzlichen unentgeltlichen Ablieferung an die Universitätsbibliothek von zwei mit dem Prüfungssexemplar identischen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreien Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, oder
- c) eine elektronische Version (E-Book), oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, bzw.
- e) im Fall einer kumulativen Dissertation die Ablieferung einer elektronischen Version der ausführlichen Darstellung gemäß Punkt 9 Abs. 2 S. 6, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und den Nachweis der Publikation der eingereichten Artikel.

In den Fällen a), bis c) und e) gilt der Nachweis der Publikation bereits dann als erfüllt, wenn ein Vertrag mit einem*einer Herausgeber*in oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation bzw. im Fall e) die eingereichten Artikel veröffentlicht wird/werden. In den Fällen c) und d) überträgt der*die Doktorand*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Der Promotionsausschuss kann die Pflicht gemäß Absatz 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der*die Doktorand*in die jeweiligen Ablieferungserfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun der*des Doktorandin*Doktoranden oder eines Dritten durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren beantragt werden.

(3) Der Nachweis über die Veröffentlichung im Sinne von Absatz 1 ist innerhalb eines Jahres nach Ablegung der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Promotionsausschusses um ein Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die*der Dekan*in auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest.

14. Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

- entfällt -

15. Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Der*Die Promovierte hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

16. Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

- entfällt -

17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

(1) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste oder Leistungen den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Ingenieurwissenschaften honoris causa (Dr.-Ing. h.c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten promovierten Mitglieder dieses Gremiums.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von dem*der Dekan*in unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der*des Promovierten gewürdigt werden.

18. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die von der Technischen Fakultät verliehenen Doktorgrade können auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät verliehen werden. Die Technische Fakultät wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen oder inländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Doktorand*innen durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation; Punkt 9) und einer mündlichen Prüfung (Disputation; Punkt 10).

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der RPO und der Punkte 2 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen enthaltenen Regelungen.

(5) Punkt 4 gilt mit der Maßgabe, dass der*die Doktorand*in auch berechtigt ist, an der Partneruniversität oder -fakultät zu promovieren.

(6) Punkt 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass der*die Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen für die Promotion erfüllt;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie*er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und ggf. auch zu begutachten.

(7) Während der Bearbeitung muss der*die Doktorand*in mindestens ein Semester als ordentliche*r Studierende*r bzw. als Promovend*in an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. Die Pflicht zur Einschreibung an der Universität Bielefeld gem. Punkt 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Betreuende der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Technischen Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät.

(9) Die Dissertation wird in der Regel von jeweils mindestens einer von der Partnerinstitution bestimmten Person und einem gemäß Punkt 8 Abs. 2 zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Technischen Fakultät begutachtet. Der Promotionsausschuss kann die Betreuungspersonen als Gutachtende bestellen. Für die Sprache der Gutachten und der Disputation gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(10) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus mindestens vier Personen, die gemäß den Vorgaben der Fakultät bzw. Partnerinstitution als prüfungsberechtigt für die Promotion gelten. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Technischen Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Person vertreten sein.

(11) Für die Form und Dauer der mündlichen Prüfung gilt Punkt 10 Abs. 1 entsprechend, soweit im Abkommen nichts anderes geregelt ist. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt Punkt 12 dieser Ordnung bzw. § 13 RPO mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren hingewiesen wird. In einem Begleitschreiben wird die betroffene Person darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der von der Technischen Fakultät oder in der von der Partneruniversität oder Partnerfakultät verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem*der Dekan*in der Technischen Fakultät sowie dem*der zuständigen Vertreter*in der Partneruniversität oder -fakultät unterzeichnet und gesiegelt ist, oder
- b) in getrennten Abschlussdokumenten in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Der*Die Dekan*in unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Technischen Fakultät. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihre Abschlussdokumente entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen an und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

(13) Ergeben sich bei einer gemeinsamen Promotion mit einer anderen Hochschule Widersprüchlichkeiten zwischen den Promotionsordnungen, so können durch die Fakultätskonferenz spezielle Regelungen für das jeweilige Promotionsverfahren beschlossen werden.

19. Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich (§ 20 RPO)

- entfällt -

20. Geltungsbereich und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

(1) Diese Promotionsordnung (im folgenden Promotionsordnung 2026 genannt) gilt vorbehaltlich Satz 2 und 3 für alle an der Fakultät angenommenen Doktorand*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Promotionsordnung 2026 noch keinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Punkt 7 gestellt haben. Für diese Doktorand*innen findet Punkt 6 Abs. 1 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät vom 1. März 2011 in der Fassung vom 14. Januar 2022 weiterhin Anwendung, sofern sie nicht die Anwendung von Punkt 6 Abs. 1 der Promotionsordnung 2026 beantragen; der Antrag ist unwiderruflich. Punkt 5 Abs. 3 der Promotionsordnung 2026 gilt mit der Maßgabe, dass bisherige Verlängerungen nicht mitberechnet werden.

(2) Doktorand*innen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Promotionsordnung 2026 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, beenden ihr Verfahren nach der Promotionsordnung der Technischen Fakultät vom 1. März 2011 in der Fassung vom 14. Januar 2022.

21. Inkrafttreten und Veröffentlichung (§ 21 RPO)

Diese Promotionsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der Technischen Fakultät vom 1. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 3 S. 11), zuletzt geändert durch Vierte Ordnung zur Änderung vom 14. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 1 S. 3), unbeschadet der Regelungen in Punkt 20, außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 17. Juni 2026.

Bielefeld, den 3. August 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple